



Kurzer Bandstillstand kann teuer werden

In der Automobillogistik haftet der Dienstleister für Verspätungen sehr schnell unbeschränkt

Der Fall: Ein erfahrener Logistiker fährt für einen Pkw-Hersteller im Großraum Stuttgart. Die meisten Transporte werden mit eigenen Lkw und geschulten Fahrern erledigt. Diese sind mit den Besonderheiten des Just-in-Time- und Just-in-Sequence-Verkehrs durchaus

vertraut. Selbstverständlich sind sowohl Systeme für Track & Trace mit automatischen Meldungen im Einsatz als auch für Notfalltransporte. Für einen Transport besorgt sich der Logistiker aus Kapazitätsgründen über eine Internetplattform einen Frachtführer. Nach der Übernahme der Ladung geht alles schief: Der Fahrer gerät in Staus und verfährt sich. Es gibt keine Statusmeldungen, so dass keine Maßnahmen eingeleitet werden können. Der Lkw kommt mehrere Stunden zu spät. Die Folge ist ein kurzer Bandstillstand beim Automobilhersteller mit 200.000 Euro Schaden. Der Logistiker wehrt sich gegen die Inanspruchnahme mit dem Hinweis, dass er seit vielen Jahren zuverlässig fahre. Im Übrigen sei weder Vertragsstrafe noch Pauschalschadensersatz vereinbart.

Rechtlicher Hintergrund: Paragraph 435 HGB sieht für Leichtfertigkeit des Dienstleisters bei Verspätungen die unbeschränkte Haftung vor. Es wird eben nicht nur auf das Dreifache der Fracht gehaftet oder im internationalen Transport nur auf das Einfache der Fracht. Leichtfertigkeit

liegt nämlich schon dann vor, wenn sämtliche Umstände des Transports, zum Beispiel Just-in-Sequence-Transport und Drohen hoher Schadensbeträge, bekannt sind und keine Vorsorgemaßnahmen getroffen und eingehalten werden. Der Sorgfaltsmaßstab ist fließend. Es wird



»Besondere Zeitgebundenheit sollte Bestandteil des Vertrags sein.«

Karl-Heinz Gimmler, Fachanwalt Transportrecht, Spezialanwalt für Kontraktlogistikrecht

auf den jeweiligen Stand der Technik abgestellt, dieser ist gleitend. Das fehlende eigene Verschulden entlastet ihn nicht. Da er Fixkostenspediteur war, haftet er für Fehler von eingesetzten Frachtführern.

Der Praxistipp: Als Auftraggeber sollte man die besondere Zeitgebundenheit von Transporten ausdrücklich zum Bestandteil des Vertrages machen, bei Rahmenverträgen gegebenenfalls auch durch die Vereinbarung von Lieferterminen als Fixtermine oder feste Anlieferzeiten. Des Weiteren sollte auf den besonders großen drohenden Schaden hingewiesen werden. Der Dienstleister hingegen sollte sich bewusst sein, dass die Rechtsprechung im Hinblick auf Verspätungsschäden extrem streng ist und er hierfür einerseits Organisation, andererseits aber auch Versicherungsschutz braucht.

EU-Kommission verkündet Schonfrist beim Emissionshandel

Die EU-Kommission wird Flüge von und nach Europa vorerst nicht in ihr Emissionshandelssystem einbeziehen. Das teilte Kommissarin Connie Hedegaard Mitte November in Brüssel mit. Grund sei der Beschluss der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation Icao vom 9. November, einen weltweiten Rahmen für die Reduzierung der CO₂-Emissionen im Flugverkehr auszuarbeiten. Sollte die Icao bis zur nächsten Generalversammlung im Herbst 2013 nicht vorangekommen sein, werde wieder die EU-Regelung gelten. Für innereuropäische Flüge müssen die Fluggesellschaften weiterhin Emissionstitel erwerben.

Nicht jeder Führerscheinverlust rechtfertigt eine Fahrerkündigung

Ein Fahrer verlor seinen Führerschein für vier Wochen, weil er alkoholisiert Auto fuhr und erwischt wurde. Dies nahm der Arbeitgeber zum Anlass, den Fahrer fristlos zu kündigen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern hielt die Kündigung für unzulässig. Er hätte dem Fahrer einräumen müssen, dass die Zeit ohne Lappen mit ihm zustehenden Urlaubsanspruch überbrückt werden könne. Dazu meinte der Arbeitgeber, dass der Fahrer zum Kündigungszeitpunkt nicht genügend Urlaubsanspruch gehabt habe. Diesen Standpunkt teilte das LAG nicht. Hätte der Arbeitgeber den Berufskraftfahrer nicht rechtsunwirksam gekündigt, so hätte er noch Anspruch auf seinen gesamten Jahresurlaub gehabt, der völlig ausreichend gewesen wäre, die Fahrverbotszeit zu überbrücken (AZ: 5 Sa 295/10).

Chef darf von kranken Mitarbeitern ab dem ersten Tag ein Attest fordern

Eine Angestellte hatte ihren Arbeitgeber verklagt, weil dieser bei einer erneuten Krankmeldung bereits ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest verlangte. Gemäß der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 14. November 2012 ist dies rechtens (AZ: 5 AZR 886/11). Damit scheiterte die Mitarbeiterin, welche die Meinung vertrete habe, dass der Arbeitgeber eine sachliche Rechtfertigung liefern müsse, um bereits ab dem ersten Krankheitstag ein Attest fordern zu können. Dagegen urteilte das BAG, dass der Arbeitgeber gemäß Paragraph 5 Absatz 1 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz berechtigt sei, von Mitarbeitern fordern zu können, über Bestehen und Fortdauer einer Erkrankung von Beginn an informiert zu werden.